

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen jeweils an den Sonntagen des "Märzenmarktes" und des "Gallusmarktes"

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 27.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zeit des Offenhaltens

In der Stadt Kirchheim unter Teck einschließlich der Stadtteile Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen dürfen Verkaufsstellen jeweils am ersten Sonntag der Monate März und November aus Anlass des "Märzenmarktes" und des "Gallusmarktes" von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Fällt der 1. März auf einen Montag, findet der verkaufsoffene Sonntag am letzten Sonntag im Februar statt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 28.02.2008

gez. Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin